

Hygienekonzept des TSV Kirberg 1863 e.V.

I) Ausstattung der Sportstätten

- 1) Die Sportstätten verfügen über einen Hygienepunkt, der jederzeit mit genügend Flüssigseife, Papierhandtüchern sowie Desinfektionsmittel für die Hände und Flächendesinfektion ausgestattet ist. Die Trainer*innen sorgen dafür, dass das Material bei Bedarf nachgefüllt wird (frühzeitige Information des Vorstands). Weiterhin ist vor den Kabinen ein Hygienespender.

II) Allgemeine Handlungsregeln für beide Sportstätten (Turnhalle und Sportanlage „Weiherfloß“)

- 1) Es können nur Personen am Trainingsbetrieb teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
 - c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- 2) Sport im Freien darf lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen, bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. Auch Mannschaftssportarten sind in Kleingruppenformaten von bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Mannschaftssport in größeren Gruppen bleibt für Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene weiterhin untersagt. Während der Sportausübung muss jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten. Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- und Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.

- 3) Kinder bis einschließlich 14 Jahren können in Gruppen bis 15 Teilnehmern mit bis zu zwei Trainern Sport treiben (s. auch Punkt V.). Damit können in Teamsportarten wie z. B. Fußball in Gruppen auf Außensportanlagen Kinder bis einschließlich 14 Jahre in der sportartspezifischen Gruppengröße ohne Abstand und mit Kontakt trainieren.“
- 4) Der Sportbetrieb in der Turnhalle und im Krafraum sind bis auf Weiteres untersagt
- 5) Bei der Anreise zum Training soll das Bilden von Fahrgemeinschaften vermieden werden.
- 6) Am Eingang bzw. am Hygienepunkt der Sportstätte sind nach Eintreffen die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
- 7) Das Training findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt; d.h. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zur Trainingsstätte.
- 8) Die Teilnehmer sollen die Sportanlage schon umgezogen betreten und ohne umziehen wieder verlassen.
- 9) „Begrüßungsrituale“ wie Handschlag oder Umarmung sind zu unterlassen.
- 10) Trainingsgruppen dürfen die Sportstätte erst mit 30 Minuten Zeitabstand betreten und verlassen. Es darf kein Kontakt zwischen den Gruppen stattfinden und der Mindestabstand (1,5m) ist möglichst einzuhalten. Die Lagerung von Taschen, Kleidung usw. der Gruppen solle getrennt erfolgen. Z.B. bei den Garagen, vor den Kabinen und auf der Terrasse des Vereinsheims. Die Abstimmung soll unter den Trainer*innen erfolgen.
- 11) Für Kontaktsportarten entfällt der Mindestabstand.
- 12) Die Behindertoilette ist geöffnet. Die anderen Toiletten bleiben verschlossen und werden nur im Notfall geöffnet. In der Behindertoilette darf sich nur eine Person befinden. Sie wird nach jeder Nutzung vom Sportler*in sowie einmal täglich von einer Reinigungskraft gereinigt und desinfiziert. Es müssen immer genügend Papierhandtücher sowie Flüssigseife vorhanden sein.
- 13) Jedem Sportler*in werden die Trainingsgeräte für eine Trainingseinheit (Bälle, Speere usw.) fest zugeordnet. Diese sind nach der Einheit vom Nutzer*in zu desinfizieren.
- 14) Geräte, die für die gesamte Trainingsgruppe gebraucht werden, sollen nach Möglichkeit nur vom Trainer*in aufgebaut werden.
- 15) Generell beschränkt sich das Trainingsmaterial auf das Nötigste.
- 16) Der Trainer*in führt eine Anwesenheitsliste, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

- 17) Der Verein führt einen Belegungsplan (Ansprechpartner Manfred Reusch). Die Trainer*innen sorgen für eine angemessene Größe der Trainingsgruppen.
- 18) Für Sportarten, in denen keine räumliche Fortbewegung stattfindet, sind in Absprache mit dem Vorstand größere Gruppen erlaubt (ggf. Turnergruppen).
- 19) Alle am Sport Beteiligten werden vor der Aufnahme des Trainings über die zu treffenden Maßnahmen informiert.
- 20) Für die Nutzung der Sportstätten durch andere Vereine, ist von diesen ein gesondertes Hygienekonzept vorzulegen.
- 21) Neben den Trainer*innen stehen die Abteilungsleiter*innen und der Vorstand jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

III) Handlungsvorschriften für die Nutzung der Turnhalle

Die Turnhalle bleibt bis auf Weiteres gesperrt.

IV) Handlungsvorschriften für die Nutzung des Kraftraums

Der Kraftraum bleibt bis auf Weiteres gesperrt

V) Handlungsvorschriften für die Nutzung der Sportanlage „Weiherfloß“

- 1) Auf dem Sportplatz dürfen sich max. 15 Personen pro Bereich (Laufbahn, beide Sektoren, beide Kleinspielfelder, Wiese) gleichzeitig aufhalten (max. 45 Personen). Siehe auch Punkt II.
- 2) Der Hygienepunkt befindet sich am Außenwaschbecken seitlich des Vereinsheims.
- 3) Vor den Kabinen befindet sich ebenfalls ein Hygienespender.
- 4) Die Garagen dürfen nur von Trainer*in betreten werden.

Der Verein hat durch seine Trainer*innen Sorge zu tragen, dass die hier formulierten Handlungsvorschriften eingehalten werden.